

102. Verwendung einer Firma in abgekürzter Gestalt zur Warenbezeichnung.

Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 § 13.

II. Civilsenat. Ur. v. 29. Dezember 1903 i. S. D. Frize & Co. (Bekl.) w. D. Frize & Co. (Kl.). Rep. II. 207/03.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Für die klagende Firma D. Frize & Co. zu D. waren für Lacke und Farben seit 1899 und 1900 die Wortzeichen „Friselack“, „Frisze's Bernstein-Fußbodenlackfarbe“ und „D. Frize & Co.“ in das Zeichenregister des Patentamts eingetragen. Die verklagte Firma D. Frize & Co. zu B. brachte nach ihrer Behauptung seit 25 Jahren Lackfarben unter der Bezeichnung D. Frize's und Frize's Bernstein-Fußboden-Lackfarbe oder Bernstein-Öl-Lackfarbe in den Verkehr. Auf Veranlassung der Klägerin wurde im Mai 1901 einer Reihe von Abnehmern der Beklagten durch Vermittelung des Gerichtsvollziehers ein Schreiben des Inhalts zugestellt, daß sie nicht berechtigt seien, die von der Beklagten vertriebene Ware unter den bisherigen Bezeichnungen in den Verkehr zu bringen. Klägerin leitete in der Folge auch gegen verschiedene Abnehmer der Beklagten, die deren Ware mit den oben angeführten Bezeichnungen feilhielten, wegen angeblicher Verletzung ihrer Zeichenrechte civil- und strafrechtliche Verfahren ein.

Mit der auch gegen die Teilhaber der verklagten Gesellschaft gerichteten Klage wurde beantragt, die Beklagte zu verurteilen, sich der Worte „Frisze's“ oder „D. Frize's“ ohne den Zusatz „& Co.“ als Bezeichnung für Lackfarben zu enthalten. Die Beklagte berief sich zur Rechtfertigung ihres Antrages auf Klageabweisung auf den § 13 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen, da nur die Firma in abgekürzter Gestalt zur Warenbezeichnung verwendet werde; mit einer Widerklage wurde ferner beantragt, der Klägerin zu unterlagen, Behauptungen des oben bezeichneten Inhalts zu verbreiten, und sie zum Erfasse des näher bezeichneten Schadens zu verurteilen.

Der erste Richter wies die Klage ab und erkannte nach der Widerklage. Auf Berufung der Klägerin änderte das I. Berufungs-

gericht dahin ab, daß es die Beklagten nach dem Klagantrag verurteilte und die Widerklage abwies. Auf die Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

... „Die Entscheidung des Berufungsgerichts hängt im wesentlichen davon ab, ob die Bezeichnungen „D. Frize's“ oder „Frize's“ auf den Packfarben der Beklagten und Widerklägerin als zulässige Abkürzungen ihrer Firma D. Frize & Co. im Sinne des § 13 des Warenzeichengesetzes zu beurteilen sind, und ob folgeweise ihr der Schutz dieser Gesetzesvorschrift zur Seite steht. Das Berufungsgericht hat es verneint und ist dadurch zu der mit der Revision angefochtenen Entscheidung gelangt.

Die Vorschrift des § 13 a. a. D., soweit hierher erheblich, lautet: „Durch die Eintragung eines Warenzeichens wird niemand gehindert, ... seine Firma ... , sei es auch in abgekürzter Gestalt, auf Waren, auf deren Verpackung oder Umhüllung anzubringen.“ Darüber, was im Sinne dieser Gesetzesvorschrift unter einem Anbringen oder Gebrauch der Firma in abgekürzter Gestalt zu verstehen sei, bestehen zwei Meinungen. Nach der einen Ansicht wird eine sprachlich und nach allgemeiner Verkehrssitte zulässige, für jedermann verständliche Abkürzung erfordert, aus der sonach jedermann die wirkliche Firma zu erkennen und zu rekonstruieren vermag. Nach der anderen Auffassung fällt auch eine zum Teil willkürliche Abkürzung, wenn sie dem wesentlichen Inhalte der Firma als Schlagwort entnommen und als Abkürzung der Firma in deren Abnehmerkreisen bekannt oder doch eingeführt ist, unter den Schutz dieser Gesetzesbestimmung. Nach dieser zweiten Ansicht wird zwar verlangt, daß das als Abkürzung gebrauchte Schlagwort dem wesentlichen Inhalt der Firma entnommen sei, aber als zureichend erachtet, daß die Abkürzung als Abkürzung der Firma in den beteiligten Abnehmerkreisen bekannt sei, und diese daher aus ihr die wirkliche Firma zu erkennen und zu rekonstruieren vermögen. Der erkennende Senat tritt der zweiten Ansicht bei.

Die Prüfung der Frage, was der § 13 a. a. D. unter dem Gebrauch der Firma in abgekürzter Gestalt verstehe, hat mit der Erörterung darüber zu beginnen, ob für die dort als zulässig bezeichneten

Abkürzungen etwa die Grundsätze zur Anwendung kommen, die im rechtsgeschäftlichen Verkehr für den Gebrauch der Firma in abgekürzter Gestalt als Regel gelten, oder ob für den Gebrauch der Firma in abgekürzter Gestalt zur Bezeichnung der Waren ein weiterer Spielraum zuzulassen sei. Denn wenn bei Auslegung des § 13 a. a. O. in der hier streitigen Frage die Grundsätze anzuwenden wären, die für die Zulässigkeit solcher Abkürzungen im rechtsgeschäftlichen Verkehr als Regel gelten, so unterläge es wohl keinem Bedenken, daß der in erster Reihe aufgeführten Ansicht beizutreten wäre. Indessen ist nicht zu verkennen, daß für den rechtsgeschäftlichen Verkehr ganz andere Gesichtspunkte über die Zulässigkeit des Gebrauches von Abkürzungen der Firma entscheiden müssen, als bei dem Gebrauche solcher Abkürzungen für die Warenbezeichnung. Für den rechtsgeschäftlichen Verkehr ist davon auszugehen, daß die Firma in der Regel überhaupt ohne Abkürzungen gebraucht werden soll, und daß nur ausnahmsweise ein Gebrauch in abgekürzter Gestalt zuzulassen sei, aus dem aber für jedermann das Rechtssubjekt erkennbar sein muß, dessen Befugnis zum Gebrauch der Firma zu prüfen ist. Anders ist das, wenn die Firma auf der Ware zur Bezeichnung ihrer Herkunft oder ihrer Verkaufsstelle angebracht wird. An und für sich wird einen solchen Zweck nur ein kurzer, schlagender Ausdruck erfüllen; soll deshalb die Firma zu diesem Zwecke verwendet werden, so wird sie, wenn sie aus mehreren Worten besteht, diesen Zweck in der Regel nur erfüllen, wenn aus ihrem wesentlichen Inhalt ein Schlagwort entnommen oder gebildet wird, unter dem die Firma für diese Ware in den Kreisen ihrer Abnehmer bekannt ist, und das daher dafür zureicht, daß diese Abnehmerkreise aus der in dem Schlagwort gebrauchten Abkürzung die volle Firma zu erkennen vermögen. Für den rechtsgeschäftlichen Verkehr müssen daher die Zusätze, die auf ein Gesellschaftsverhältnis, eine Aktiengesellschaft u. hinweisen, in den Abkürzungen in der Regel beibehalten werden; für den dargelegten Zweck des Anbringens der Firma als Warenbezeichnung haben dagegen jene Zusätze in der Regel keine entscheidende Bedeutung. Wenn die Berliner Firma „Aktien-Brauerei-Gesellschaft Friedrichshöhe, vormals Pagenhofer“ — um ein bei Seligsohn, Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen S. 128, erörtertes und auch in diesem Rechtsstreite verwertetes Beispiel heranzuziehen — in Ankündigungen u. ihr

Bier als „Pazenhofen-Bier“ oder schlechtthin als „Pazenhofen“ bezeichnet und auf den Flaschen die Bezeichnung „Pazenhofen“ anbringt, so gebraucht sie damit nach den Anschauungen des Verkehrs eine durch den dargelegten Zweck der Warenbezeichnung bedingte und zulässige Abkürzung. Würde sie dagegen nur mit „Pazenhofen“ die Firma zeichnen, so würde das allgemein als inkorrekt und als eine unzulässige Abkürzung für den rechtsgeschäftlichen Verkehr beurteilt werden. Gleiches würde auch gelten, wenn eine offene Handelsgesellschaft mit der Firma „Kräuterbitterfabrik F. C. Lehmann & Cie.“ ihr Fabrikat mit der bei ihren Abnehmerkreisen bekannten Abkürzung „Lehmann's Bitter“ bezeichnet; auch hier läge nach der Verkehrsanschauung für die Warenbezeichnung eine zulässige Abkürzung der Firma vor, während für den rechtsgeschäftlichen Verkehr eine Abkürzung der Firma mit Hinweglassen der Worte „& Cie.“ als unzulässig erschiene. Daraus ergibt sich, daß nach den Verkehrsbedürfnissen und nach der Verkehrsauffassung für Abkürzungen der Firma bei der Warenbezeichnung an sich andere Grundsätze gelten, als für solche Abkürzungen beim rechtsgeschäftlichen Verkehre, und daß insbesondere eine zum Teil willkürliche, aber dem wesentlichen Inhalte der Firma als Schlagwort entnommene Abkürzung für die Warenbezeichnung als zulässige Abkürzung dann gilt, wenn sie als solche einer bestimmten Firma bei deren Abnehmerkreisen bekannt ist. Der Wortlaut des § 13 a. a. O. gibt keinen Anhalt dafür, daß nach Absicht des Gesetzgebers der dort zugelassene Gebrauch der Firma auch in abgekürzter Gestalt nicht in dem Umfange zu gestatten sei, welcher den Bedürfnissen und Anschauungen des Verkehrs entspricht. Auch die Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen bietet für eine einschränkende Auslegung nur auf die für den rechtsgeschäftlichen Verkehr zugelassenen Abkürzungen keinen Anhalt. Der hierher gehörende Teil des § 13 ist dem § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den Markenschutz vom 30. November 1874 entnommen, der durch die Verhandlungen des Reichstags, nachdem dieser den Gebrauch von Worten in Kombinationszeichen zugelassen hatte, auf Antrag des Abgeordneten Grimm die zum Gesetz gewordene Fassung erhielt. Wenn bei Begründung seines Antrages der genannte Antragsteller ausführte, daß der vollkommen berechtigte Gedanke des § 10 ein Korrektiv darstelle gegen eine zu weit gehende Monopolisierung der Worte im Falle ihrer

Verwendung in Warenzeichen, so kann diese Ausführung — die einzige Äußerung, die sich in den Gesetzesmaterialien zu diesem Teile des Gesetzes findet — wohl weit mehr zugunsten der Annahme verwertet werden, daß unter dem Gebrauch der Firma auch in abgekürzter Gestalt, der für die Warenbezeichnung gegenüber einem eingetragenen Warenzeichen gestattet sein soll, der Gebrauch solcher Abkürzungen zu verstehen sei, die nach den Bedürfnissen und Auffassungen des Verkehrs für die Warenbezeichnung zulässig sind. Im übrigen ist das Warenzeichengesetz aus sich auszulegen. Der gesetzgeberische Zweck, den die Vorschrift in § 13 überhaupt verfolgt, den Gebrauch der Firma zur Warenbezeichnung gegenüber einem entgegenstehenden Warenzeichen zuzulassen, im Zusammenhang mit der Art und Weise, wie eine aus mehreren Worten zusammengesetzte Firma in der Regel zur Warenbezeichnung gebraucht wird und vielfach nur gebraucht werden kann, rechtfertigt den Schluß, der Gesetzgeber habe, dem Verkehrsbedürfnisse folgend, für die zur Warenbezeichnung zulässigen Abkürzungen der Firma einen weiteren Spielraum in dem oben dargelegten Umfange zugelassen. Dabei enthält das Gesetz selbst die zur Sicherung des Zeichenrechts nötige Schranke. Mit der Bestimmung, welche die Verwertung der Firma in abgekürzter Gestalt gestattet, ist zugleich ausgesprochen, daß die Abkürzung die Firma in der durch ihre Verwendung zur Warenbezeichnung bedingten Gestalt enthalten und danach jedenfalls ihrem wesentlichen Inhalte entnommen sein muß. Ein weiteres Korrektiv liegt ferner in der rechtlichen Folge, die sich aus den bisherigen Darlegungen ergibt, daß nämlich, wenn eine Firma erst nach der Eintragung eines Warenzeichens entsteht oder erst nach der Eintragung zur Warenbezeichnung verwendet wird, der Gebrauch nur der zum Gemeingute gewordenen Abkürzungen zuzulassen ist, aus denen jedermann die wirkliche Firma zu erkennen vermag, daß dagegen die im einzelnen Falle als Schlagwort dem wesentlichen Inhalte der Firma entnommene Abkürzung den Schutz aus § 13 nur beanspruchen kann, wenn sie vor der Eintragung des Warenzeichens als Abkürzung der Firma bei deren Abnehmerkreisen eingeführt war. Gegen die hier vertretene Auffassung kann auch kein Bedenken daraus abgeleitet werden, daß nach dem Zusammenhange des § 13 eine zum Teil willkürliche Abkürzung der in § 13 noch erwähnten Angaben über die Art, die Zeit und den Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit und Bestimmung

der Ware 1c, wenn sie nur bei den Abnehmerkreisen der sie benutzenden Firma bekannt, aber noch nicht Gemeingut geworden ist, den Schutz aus § 13 gegen den Eintrag eines Warenzeichens nicht genießt. Denn in den letzteren Fällen beruht der Rechtsgrund der Vorschrift des § 13 in der Fortgestaltung des Gemeingebrauches und trifft daher nur zu für eine zum Gemeingute gewordene Abkürzung; bei der Firma dagegen beruht der Rechtsgrund jener Vorschrift in der Fortgestaltung einer Individualbefugnis; er trifft daher gleichfalls zu, wenn diese Individualbefugnis bisher in einer Abkürzung der oben bezeichneten Art ausgeübt wurde. Der beschränkte Umfang des aktiven Rechtsschutzes der Firma in § 14 des Warenzeichengesetzes steht der hier vertretenen Ansicht ebenfalls nicht entgegen; dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß die in § 13 für die Warenbezeichnung gegenüber dem Rechte aus einem Warenzeichen gewährte Befugnis zum Fortgebrauche der Firma auch in abgekürzter Gestalt in dem hier entwickelten Umfange eingeräumt sei.

In der Rechtsprechung steht ein Urteil des Oberlandesgerichts zu Frankfurt vom 26. September 1900 (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. 7 [1901] S. 179 flg.) auf dem hier abgelehnten strengeren Standpunkte; es findet in den Bezeichnungen „Apotheker F. C. Döring“, „Apotheker F. C. Döring Seife“, „Döring Seife“, „Döring“ wegen des Weglassens der Worte „& Cie.“ durch § 13 nicht geschützte Abkürzungen der für eine offene Handelsgesellschaft eingetragenen Firma „Apotheker F. C. Döring & Cie.“. Ein Urteil des I. Civilsenats des Reichsgerichts vom 7. Dezember 1896 (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 38 S. 80 flg.) scheidet hier aus. In dem damals entschiedenen Falle wurde von einer Personenfirma mit dem Zusatz „Barbarossa-Brunnen“ nur dieser Zusatz zur Warenbezeichnung verwendet, und es wurde angenommen, daß darin überhaupt kein Gebrauch der Firma auch in abgekürzter Gestalt liege. Dem hier vertretenen Standpunkte steht am nächsten ein Urteil des III. Strafsenats des Reichsgerichts vom 13. November 1899 (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 32 S. 397 flg.). Damals handelte es sich um die Frage, ob „Eagle“ eine unter § 13 fallende Abkürzung der Firma „The Eagle Bicycle Manufacturing Company“ sei. Die in dieser Entscheidung erörterten Gesichtspunkte sind in der Erwägung zusammengefaßt, als eine nach § 13 zulässige Abkürzung würde das Wort

„Eagle“ erst dann anerkannt werden können, wenn feststände, daß in einem für die Entscheidung der Frage als maßgebend zu betrachtenden geschäftlichen Verkehre das Wort „Eagle“ als eine durchaus übliche, regelmäßige und für die Interessenten verständliche Abkürzung der erwähnten amerikanischen Gesellschaft gälte. Diese Ausführungen stehen im Prinzip auf dem hier vertretenen Standpunkte, der nach der besonderen Lage des hier zu entscheidenden Falles in der oben dargelegten Richtung weiter auszugestalten war.

Wird aber bei Prüfung der Urteilsgründe, mit denen das Berufungsgericht verneint hat, daß die Bezeichnungen „D. Frize's“ und „Frize's“ nach § 13 a. a. D. zulässige Abkürzungen der Firma „D. Frize & Co.“ seien, die oben entwickelte rechtliche Auffassung zugrunde gelegt, daß nicht bloß allgemein übliche Abkürzungen, aus denen jedermann die wirkliche Firma zu erkennen vermag, sondern auch eine im einzelnen Falle als Schlagwort dem wesentlichen Inhalte der Firma entnommene Abkürzung, wenn sie in den beteiligten Abnehmerkreisen als solche der bestimmten Firma bekannt ist, den Schutz des § 13 genieße, so reicht die Begründung nicht aus.“ . . . (Das wird näher ausgeführt, und darauf die Aufhebung des Berufungsurteils mit Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht gegründet.)